

Betrifft:

**ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES ENTWURFES
DER 4. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN
STADTENTWICKLUNGSKONZEPTEES
(STEK) NR. 1.00**

**Stabsstelle Stadtentwicklung
& strategische Projekte**

Tel.: 0 38 62/890 DW 6100

Fax: 0 38 62/890 DW 6010

raumplanung@bruckmur.at

GZ: RPL/STEK-2024/1

Bruck an der Mur, 13.12.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Beschluss gefasst, das geltende Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 zu ändern und den beiliegenden Entwurf der 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 112FK24 vom 22.11.2024, in der Zeit von 07.01.2025 bis 04.03.2025 im Stadtamt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Fachbereich Planung & Bau) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine Einwendung/Stellungnahme im Stadtamt der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Fachbereich Planung & Bau) schriftlich und begründet einbringen.

Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur beabsichtigt das geltende Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 wie folgt abzuändern:

Unterpunkt A: Kotzgraben

- (1) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,77 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.
- (2) Räumliches Leitbild:
 - Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 - Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.

- Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt B: Utschmoar

- (3) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,00 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.
- (4) Räumliches Leitbild:
- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 - Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 - Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 - Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt C: Oberdorf

- (5) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,77 ha statt bisher Entwicklungspotenzial für „Wohnen“ in eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden. Die bisher festgelegte relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im Westen des Geltungsbereiches soll gelöscht und künftig als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im Norden und Osten des Geltungsbereiches festgelegt werden. Die bisher festgelegte absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 im Süden des Geltungsbereiches soll gelöscht werden.
- (6) Räumliches Leitbild:
- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 - Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 - Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 - Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Unterpunkt D: St. Dionysen

- (7) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,13 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.
- (8) Räumliches Leitbild:
- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 - Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 - Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 - Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt.

Unterpunkt E: Bruckerstraße

- (9) Der gegenständliche Änderungsbereich soll anstelle der bisher festgelegten Vorrangzone/Eignungszone für Ver- und Entsorgung (Lagerplatz) mit einer Freihaltezone – Landschaftsbild zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 5,55 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.
- (10) Räumliches Leitbild:
- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
 - Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
 - Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
 - Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Hinweis:

Diese Kundmachung wird
zusätzlich auf der Homepage der
Gemeinde Proleb
<https://www.proleb.net>
veröffentlicht.

Unterpunkt F: Mitteraich

(11) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 1,18 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) festgelegt werden.

(12) Räumliches Leitbild:

- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
- Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 2,7 m festgelegt.

Unterpunkt G: Kaltbach

(13) Der gegenständliche Änderungsbereich soll zukünftig im Flächenausmaß von insgesamt rund 2,47 ha als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage (eva-pva) (Agri-PV) festgelegt werden.

(14) Räumliches Leitbild:

- Die geplante PV-Anlage ist gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge, vgl. Beilage Nr. 4.1) auszuführen.
- Einfriedungen sind nur in transparenter Form (wie Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun) zulässig. Einfriedungen sind dabei so auszugestalten, dass diese für Kleintiere passierbar bleiben.
- Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grün, grau bis schwarz sowie die Modulorientierung hangparallel festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
- Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 1,8 m festgelegt

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 05.03.2025

Für die Stadtgemeinde:
Die Bürgermeisterin
Andrea Winkelmeier

Amtsstunden: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr